

## Satzung

**der Stadt Sundern (Sauerland) vom 16.04.2020 über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Neuaufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ im Ortsteil Amecke.**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) am 09.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zu sichernde Planung

Der Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ für den Ortsteil Amecke wurde am 09.04.2020 durch den Rat der Stadt Sundern gefasst. Zur Sicherung der Planung erlässt der Rat der Stadt Sundern die vorliegende Veränderungssperre zu dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen und damit zugleich auch dem neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. A 26 „Ferienhausanlage Amecke“.

Es handelt sich um folgende Grundstücke der Gemarkung Amecke:

Flur: 3  
Flurstücke: 46, 47, 59tlw., 76, 79, 86, 89, 90, 91, 92, 94tlw., 95, 99tlw., 102, 103, 104, 105, 110, 113, 114, 117, 120, 121, 122, 123, 124 und 125.

Flur: 11  
Flurstücke: 20tlw., 379tlw., 497, 499, 622, 625, 627tlw., 628, 631, 632, 634, 637, 638, 640, 641, 644, 649, 650tlw., 654 und 655.

Flur: 15  
Flurstücke: 1, 71, 78, 81, 84tlw., 85, 96, 99, 102, 103tlw. und 104.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

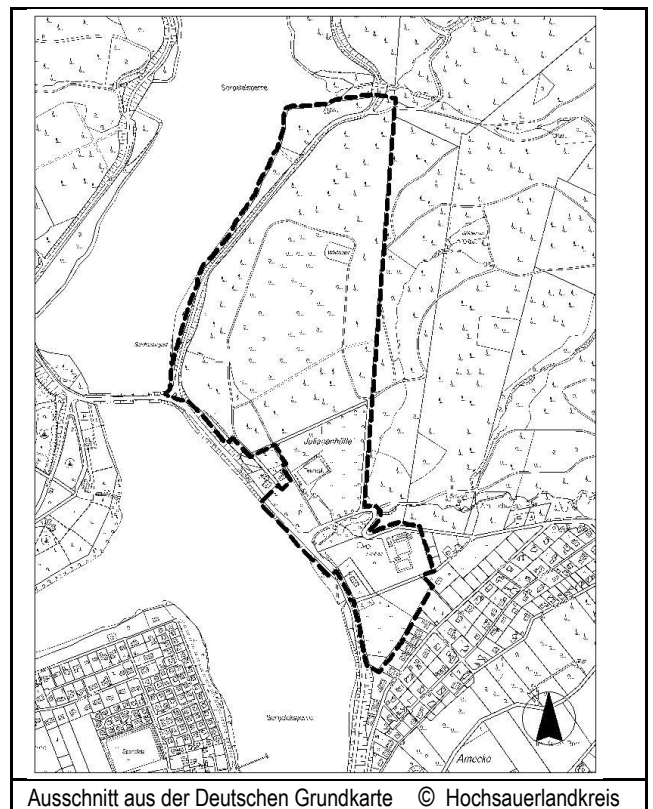
- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
  - (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrecht Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Neuaufstellung des Bebauungsplanes A26 „Ferienhausanlage Amecke (Neuaufstellung)“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.



Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre.

### Bekanntmachungsanordnung:

*Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), bestätigt der Bürgermeister, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.04.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist, und ordnet die Bekanntmachung an.*

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (der Stadt Sundern) beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Sundern (Sauerland), 16.04.2020

Der Bürgermeister  
gez. Brodel